

Oberlausitz, daß sie wünschten, am Schlusse des zu erstattenden Berichts noch einige Worte, wie solche Blt. 92. Vol. III. von ihnen zu den Acten gegeben worden, hinzuzufügen. Ob man wohl deren Fassung nach desfalls statt gehabter Verhandlung modificirt hatte, so fanden die übrigen Mitglieder doch immer noch Dunkelheiten, über die eigentliche Meinung, in dieser Fassung und wünschten demnach deren erläuternde Abänderung. Die vorbenannten Commissarien erklärten aber, daß sie dies nicht vermöchten, indem sich diese jetzige Fassung auf ihr Inserat zum commissarischen Berichte v. 6ten Febr. 1828. bezöge, worinnen sie sich darüber ausgelassen hätten, daß sie mit der Art, wie die Commission die Abschätzungs-Grundsätze, lediglich in ein Regulativ hierüber zusammengestellt, ohne sich über ein bestimmtes System ausgesprochen zu haben, und ohne solches vorher auszubilden, nicht einverstanden seyn könnten.

In Folge dieser Berathung wurde nun unterm 27sten Juni 1828. der besprochne Bericht nach Blt. 95. Vol. III. erstattet, und solchem nach Blt. 106. eine Zusammenstellung des von Flotows System und der von der Commission bearbeiteten Anweisung zur Grundabschätzung mit kurzer Bemerkung ihrer Verschiedenheiten, so wie nach Blt. 118. eine ausführliche Entwicklung der Gründe untergelegt, aus welchen die Commission sich veranlaßt gefunden hätte, hin und wieder von dem von Flotowschen Systeme abzuweichen. Hierbei ist zu Vermeidung von Irrungen zu bemerken, daß derjenige Entwurf der Geschäftsanweisung, auf welchen sich hier bezogen wird, Blt. 177. Vol. II. anzutreffen ist, die dort ersichtliche Geschäftsanweisung aber bis zu ihrer jetzigen Gestalt, in welcher selbige nunmehr vorgelegt wird, vielfache Veränderungen und Berichtigungen erfahren hat.

In diesem eben angezogenen Berichte hat die Commission sich über folgende Punkte gutachtlich ausgelassen; Erstens wäre man der festen und pflichtmäßigen gemeinsamen Ueberzeugung, daß die Stände zwar einen hohen Werth auf das von dem Geh. Finanz-Rath von Flotow aufgestellte Abschätzungssystem gelegt, und solches ganz vorzüglich zur Berücksichtigung empfohlen, keineswegs aber die Commission an selbiges gedunden, sondern selbiger frei gestellt hätten, es zu verlassen oder zu berichtigen und weiter zu entwickeln. Die Gründe für diese Ansicht beruhten aber:

a) auf dem Inhalte der ständischen Schrift v. 14ten Juni 1824., und des derselben unterliegenden Gutachtens, aus welchem die einschlagenden Hauptstellen dem Berichte wörtlich eingeschaltet wurden;

b) auf die Mitwissenschaft der Mitglieder der Commission, welche sämmtlich an den ständischen Verhandlungen in den verschiedenen Kurien, ihrer Stellung nach, Antheil genommen und also sehr wohl wissen mußten, welche Ansichten man hierüber bei den gesammten Ständen gehegt habe; so wie endlich

c) selbst die desfallsige Ansicht Sr. des Höchstfel. Königs Maj., in der Sache daraus hervorzugehen scheine, daß der Commission auf ihre in dem ersten Berichte vom 25sten Sept. 1826. angebrachte Ansuchen um Mittheilung der auswärtigen Gesetze über diese Angelegenheit durch die Gesandtschaften derselben von Zeit zu Zeit, nach Ausweis der